

3323. Baulinien. Am 16. Dezember 1939 legte die Bau-sektion I des Stadtrates Zürich die am 4. Oktober 1939 vom Gemeinderat beschlossene Vorlage über die Abänderung der Baulinien der Witikonerstraße zwischen der projektierten neuen Eierbrechtstraße und dem Stöckentobelbach in der Schleife zur Genehmigung vor.

Der Regierungsrat hat die noch geltenden Baulinien auf diesem Teilstück der Witikonerstraße mit 17,5 m Abstand am 29. März 1900 genehmigt. Der erfolgte Ausbau der Straße mit teilweise talseitiger Verschiebung erforderte die Anpassung und zugleich eine den heutigen Bedürfnissen entsprechende Erweiterung des Baulinienabstandes auf 22 m. Die westliche Baulinie endigt an der Grenze des Grundstückes Kat.-Nr. 3177. Im Bogen bei der Schleife wird die bestehende bergseitige Baulinie auf der Länge des städtischen Grundstückes Kat.-Nr. 2760 aufgehoben. Die östliche Baulinie ist infolge Nichtüberbauung der Talseite als ideelle festgelegt. Sie verläuft in einem Abstände von 2,75 m bis 3 m von der Straßengrenze. Die Niveaulinie bleibt unverändert.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im kant. Amtsblatt vom 17. November 1939. Nach einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 6. Dezember 1939 sind gegen die abgeänderten Baulinien keine Rekurse erhoben worden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Planvorlage des Stadtrates Zürich über die Abänderung der Baulinien der Witikonerstraße zwischen der projektierten neuen Eierbrechtstraße und dem Stöckentobelbach in der Schleife in Zürich 7 wird genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, diese Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage eines Planexemplares, an den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.